

Donnerstag, 26.05.2011

Nummer 05



Besondere Themen:

- Bekanntmachung der Außenbereichssatzung der Stadt Neubukow für einen Teilbereich der Ortslage Panzow
- Richtlinie zur Umsetzung der Leistungsgewährung für Bildung und Teilhabe im Landkreis Bad Doberan
- ➤ Information zum Umzug des Bauamtes
- Grundstücksangebot "John-Brinckman-Straße"
- Grundstücksangebot "Reriker Straße"
- Aufruf zum Spenden-Flohmarkt zugunsten des Projektes "Der Gedeckte Tisch" am 28.05.2011

So erreichen Sie uns: Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow

Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522

E-Mail: stadt@neubukow.de

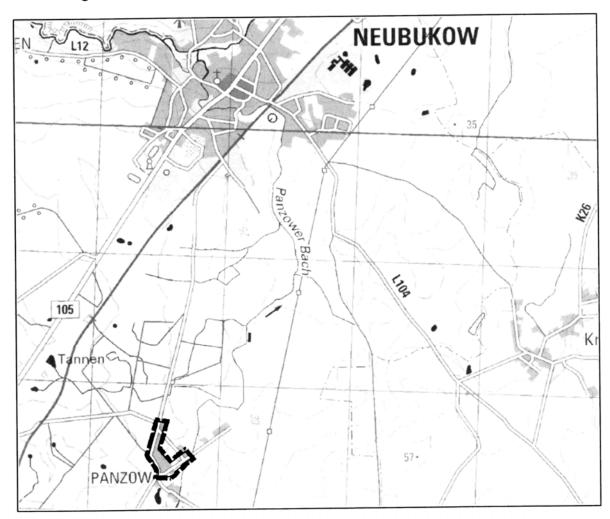
Bekanntmachung der Stadt Neubukow

Bekanntmachung der Außenbereichssatzung der Stadt Neubukow für einen Teilbereich der Ortslage Panzow

Die Stadtvertreter der Stadt Neubukow haben in Ihrer Sitzung am 23.03.2011 die Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Panzow bestehend aus der Planzeichnung Teil-A und dem Text Teil-B als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss vom 23.03.2011 gebilligt.

Die von den Stadtvertretern beschlossene Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Panzow wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieses Amtlichen Mitteilungsblattes in Kraft. Jedermann kann die Außenbereichssatzung und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt der Stadt Neubukow, Amtsgarten 1, während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Skizze dargestellt.



Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neubukow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neubukow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.Juni 2004 (GVOBI. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBI. M-V 2006, S. 539) zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

Die Stadt Neubukow weist darauf hin, dass nur fristgemäß vorgetragene Stellungnahmen berücksichtigt wurden und weist weiterhin darauf hin, dass diejenigen, die keine Anregungen innerhalb der angegebenen Frist geäußert haben, kein Recht nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung haben.

Neubukow, 06.05.2011

Roland Dethloff Bürgermeister

Richtlinie zur Umsetzung der Leistungsgewährung für Bildung und Teilhabe im Landkreis Bad Doberan für den Zeitraum vom 01. Januar bis 30. Juni 2011

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II sind die kreisfreien Städte und Kreise (kommunale Träger) u.a. für die Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) ab 01. Januar 2011 zuständig.

Ihnen obliegt zu entscheiden, in welcher Form die Leistungen erbracht werden. Der Landkreis Bad Doberan ist bereit, diese Aufgabe zu übernehmen und wird dabei eng mit dem Jobcenter kooperieren.

Die Abwicklung der Leistungsgewährung erfolgt unter dem Dach des Jobcenters als Bürogemeinschaft unter Nutzung der notwendigen IT-Systeme der BA und des Landkreises sowie Einbindung personeller Ressourcen der gemeinsamen Einrichtung und des Landkreises.

Um eine Gleichbehandlung zwischen allen leistungsberechtigten Personengruppen und die Teilhabe sicher zu stellen, wird für einen Übergangszeitraum bis zum 30. 06. 2011 abweichend vom gewollten Sach- und Dienstleistungsprinzip auf Nachweis die Erstattung von Geldleistungen an die Leistungsberechtigten vorgenommen.

Ziel ist es, bis zum Beginn des Schuljahres 2011/12 das Teilhabepaket "anzuschieben" und die Zwischenzeit zu nutzen, um entsprechende Trägerstrukturen und vertragliche Regelungen aufzubauen.

Berechtigter Personenkreis:

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das

25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler). Dieses trifft zu für Leistungsberechtigte mit folgenden Ansprüchen:

- SGB II Leistungen
- SGB XII Leistungen
- Wohngeld
- Kindergeldzuschlag
- Leistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz

Bedarfe für Bildung und Teilhabe sind:

- Eintägige Schul- bzw. Kita-Ausflüge
- Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen
- Persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung für den Besuch der nächstgelegenen Schule
- Ergänzende angemessene Lernförderung
- Entstehende Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Antragstellung:

Alle neuen Bildungs- und Teilhabeleistungen bedürfen eines Antrages. Ausgenommen davon ist lediglich der persönliche Schulbedarf. Dieser ist bei vorliegender Leistungsberechtigung automatisch zu überweisen. Zur Fristwahrung ist ein formloser Antrag ausreichend. Für die Leistungsgewährung

Zur Fristwahrung ist ein formloser Antrag ausreichend. Für die Leistungsgewährung ist allerdings ein formgebundener Antrag notwendig. Antragsabgabe ist in allen kommunalen Einrichtungen (z.B. in den Wohngeldstellen, im Jugend,- Sozial- und Schulverwaltungsamt) sowie im Jobcenter möglich.

Dem Antrag ist der jeweilige Bescheid (Wohngeldbescheid, Bescheid über Kindergeldzuschlag, Alg-II-Bescheid oder Sozialhilfebescheid) beizufügen. Darüber hinaus ist für die rückwirkende Kostenerstattung ein Nachweis über bereits getätigte Aufwendungen einzureichen. Die Erstattung der geleisteten Zahlungen erfolgt dann an die Leistungsberechtigten bzw. Leistungserbringer.

Anträge können bis 30. Juni 2011 rückwirkend für den Zeitraum ab Januar 2011 gestellt werden.

Antragsberechtigt sind:

bei volljährigen Leistungsberechtigten diese selbst, ein Vertreter der Bedarfsgemeinschaft oder ein Bevollmächtigter, bei Kindern und Jugendlichen bis zu 17 Jahren der gesetzliche Vertreter, ab Vollendung des 15. Lebensjahres auch die Jugendlichen selbst, bei Kindern und Jugendlichen bis zu 14 Jahres der gesetzliche Vertreter. Eine Antragstellung durch unter 15 Jahre alte Jugendliche oder Kinder mit Vollmacht des Erziehungsberechtigten ist nicht möglich.

Folgende Verfahrensweisen gelten für die einzelnen Bestandteile der BuT:

Berechtigter Personenkreis: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, bzw. Kinder einer Kita oder Tagesmutter.

Eintägige Schul- und Kita-Ausflüge

Übernahme der Kosten in tatsächlicher Höhe, <u>ausschließlich</u> der Kosten für Verpflegung und Taschengeld sowie Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badezeug).

Voraussetzung: Vorlage eines Nachweises über die Teilnahme an durchgeführten Ausflügen von der Schule/Kita-Einrichtung/Tagesmutter (Träger) und Aufschlüsselung der angefallenen Kosten.

Da es bislang bundesweit noch keine Lösung zur Handhabung der eintägigen Ausflüge gibt, hat sich die IMAG darauf verständigt, bis zur Erlangung eines geeigneten Verfahrens die Kostenerstattung an die Erziehungsberechtigten zuzulassen. Diesem Verfahrensweg schließt sich der Landkreis Bad Doberan an.

Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Die Gewährung erfolgt ausschließlich für genehmigte die Klassenfahrten. Diese sind durch den Schulleiter zu bestätigen. Die anzuwendenden Bestimmungen ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg- Vorpommern "Lernen am anderen Ort" vom 17. September 2010 (Mitt.bl. BM M-V 2010, S. 621).

Erstattungsfähig sind Kosten, die vom Veranstalter (Schule, Kindertagesstätte oder mit diesen kooperierende Dritte) unmittelbar veranlasst sind wie Fahrtkosten, Unterkunftskosten einschließlich Verpflegungskosten und Eintrittsgelder. Nicht zum Leistungsumfang gehören Kosten für Bekleidung und Ausrüstung (z.B. Sportsachen) oder Ausgaben für ein Taschengeld.

Die Kosten sind in nachgewiesener Höhe zu übernehmen.

Die Überweisung erfolgt an die Leistungsberechtigten.

Persönlicher Schulbedarf

Die Finanzierung des persönlichen Schulbedarfs soll sicherstellen, dass Schülerinnen und Schüler mit einer angemessenen Ausstattung in die Schule kommen. Dazu zählen u.a. Anschaffungen wie Schulranzen, Taschenrechner, Zirkel, Malfarben, Sportzeug.

Dafür wird als zusätzlicher Bedarf eines jedes Kindes ein Betrag in Höhe von 70,-- € zum 1.8. und in Höhe von 30,-- € zum 1.2. eines jeden Jahres gewährt, um die Anschaffung der Schulmaterialien über das gesamte Schuljahr sicherzustellen (der erhobene Grenzbetrag ist hiervon <u>nicht</u> erfasst).

Die erstmalige Berücksichtigung erfolgt ab. 1. 8. 2011.

Für den Personenkreis des SGB II sind die entsprechenden Daten im Jobcenter vorhanden.

Alle darüber hinaus Leistungsberechtigten müssen hierfür einen Antrag stellen.

Schülerbeförderung für den Besuch der nächstgelegenen Schule

Die kostenlose Schülerbeförderung für Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 12 (einschl. Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums) zum Besuch der örtlich zuständigen Schule ist im

§ 113 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie ergänzend durch die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Bad Doberan geregelt. Anträge auf Schülerbeförderungsleistungen können darüber hinaus gestellt werden von Vollzeitschülern ohne Ausbildungsvertrag und von Auszubildenden, die einen BAB-Anspruch haben. In diesen Fällen dient die Fahrkarte als Nachweis für die nachträgliche Erstattung der notwendigen Kosten an den Leistungsberechtigten.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Diese Leistung ist zu gewähren, wenn eine Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung vorliegt. Die Notwendigkeit ist nur dann gegeben, wenn das Erreichen der wesentlichen Lernziele (Versetzung bzw. Abschluss) gefährdet ist. Die Lehrerin/der Lehrer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift die zu fördernden Unterrichtsfächer und den jeweiligen Umfang (Anzahl der Wochenstunden) als Orientierung für die erforderliche Lernförderung.

Lernförderung erfolgt für maximal 2 Fächer und im Umfang von 2 Unterrichtsstunden / Woche. Darüber hinaus gehender Förderbedarf ist gesondert zu begründen. Dabei entspricht eine Stunde einem zeitlichen Umfang von 45 Minuten.

Als Orientierung sind folgende Stundensätze anzuwenden:

Ausgebildete Kräfte (zugelassene Institute und Personen mit Lehrbefähigung) max. 15,-- €/h,

andere geeignete Personen max. 8,-- €/h.

Nicht in der Lernförderung vorgesehen ist die Erledigung von Hausaufgaben. Die Leistungserbringung erfolgt im Gutscheinverfahren und wird für max. 6 Monate gewährt.

Entstehende Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Da das Mittagessen in der Schule oder Kita in der Regel teurer ist als ein Mittagessen zu Hause, werden mit dieser Leistung als Zuschuss die Mehrkosten ausgeglichen. Im Vordergrund steht die Ermöglichung des Gemeinschaftserlebnisses Mittagessen, nicht die Nahrungsaufnahme. Voraussetzung dafür ist das gemeinschaftliche Essen in Verantwortung der Kita, Tagesmutter und Schule.

Die Antragsbearbeitung für Kinder ab Eintritt in die Schule wird über die BuT-Stelle des Jobcenters vorgenommen. Für diesen Personenkreis ist ein Eigenanteil von 1,--€ pro Essenstag von den Eltern zu leisten.

Für die Zeit vom 01. Januar bis 30. Juni 2011 wird übergangsweise für die entstehenden Mehraufwendungen ein Betrag in Höhe von monatlich 26,-- € als Pauschale gewährt. Von der Schule ist für jeden Schüler eine Bestätigung über die Teilnahme an der Essenseinnahme vorzulegen.

Für die Antragsbearbeitung der Kinder aller Leistungsberechtigen bis zum Schuleintritt ist das Jugendamt des Landkreises Bad Doberan zuständig, da für diesen Personenkreis teilweise bereits eine Förderung über das KiföG des Landes M-V erfolgt und mit zu berücksichtigen ist.

Für diesen Personenkreis erfolgt mit dem 01.04.2011 keine pauschale Erstattung, sondern eine Erstattung entsprechend der erteilten Rechnungslegung.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung in Höhe

von max. 10,-- € monatlich kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musik- oder Malunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche),
- Teilnahme an organisierten Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Kurse kommerzieller Anbieter fallen <u>nicht</u> unter die Leistung (z.B. Fitnesskurs im Fitnesscenter, Tanzkurs in der Tanzschule, Schwimmkurs im Freizeitbad).

Nicht unter die Leistung fallen auch Mitgliedsbeiträge für politische Parteien und deren Nachwuchsorganisationen.

Als Nachweis für die gezahlten Mitgliedsbeiträge ist eine Bestätigung des Anbieters/Vereins einzureichen. Auf dieser Grundlage werden für den Übergangszeitraum bis zum 30. 06. 2011 die tatsächlich in Anspruch genommenen Aktivitäten bis zu einer monatlichen Höchstgrenze

von 10,-- € je leistungsberechtigten Kind an die Eltern erstattet. Eine Blockbildung ist möglich (max. 120,- € im Jahr).

Diese Richtlinie kann durch Arbeitshinweise ergänzt werden.

Bad Doberan, 03. Mai 2011

Thomas Leuchert

Landrat

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe Bitte für jede anspruchsberechtigte Person einen gesonderten Antrag stellen!

Jobcenter Landkreis Bad Doberan Bearbeitungsbüro	
Bildung und Teilhabe Kammerhof 2	Tag der Antragstellung/ Beginn Leistungsbegehren
18209 Bad Doberan	Eingangsdatum
1. Persönliche Angaben der Antragstelle	rin / des Antragstellers
Name, Vorname	
Postanschrift	
Derzeit werden von der Antragstellerin / dem Ant Hinweis: Bei Leistungen nach den Punkten b - f ist ei	tragsteller folgende Leistungen bezogen: ne Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides beizufügen.
a Deistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes BG-Nummer: zustä	
b ☐ Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	nach dem SGB XII (Sozialamt Landkreis Güstrow)
c \square Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgese	tz (Familienkasse)
d \square Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (Wohngeld	lbehörde Ihrer Stadt- bzw. Amtsverwaltung)
e ☐Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (C	Ordnungsamt Landkreis Güstrow)
f ☐sonstige Leistungen	
2. Angaben zum Kind / Jugendlichen (anspr	uchsberechtigte Person)
Name, Vorname Geburtsdatum	
Ggf. abweichende Postanschrift	
Name der besuchten Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegest	elle / Schule / Berufsschule
Anschrift der besuchten Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege	estelle / Schule / Berufsschule
3. Beantragte Leistungen (Es können mehrere Leistungen gleichzeitig beantrag	t werden)
☐ A. Leistungen für eintägige Ausflüge der Schule / de (Bitte reichen Sie die von der Schule oder Einrichtung ausgefüllte A	
☐ B. Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten / mehr (Bitte reichen Sie die von der Schule oder Einrichtung ausgefüllte A	
☐ C. Leistungen für die Schülerbeförderung (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter C. und reichen eine	Kopie des BAB- Bescheides ein.)
□ D. Leistungen für eine ergänzende angemessene L (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter D.)	ernförderung (Nachhilfeunterricht)
☐ E. Leistungen für das gemeinschaftliche Mittagesse (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter E.)	n in der Schule oder Kindertageseinrichtung
F Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulture	llen Leben (Vereine Musikunterricht Freizeiten o. ä.)

(Soweit bereits bekannt machen Sie bitte ergänzende Angaben unter F.)

zu 3.C. Ergänzende Angabe	n zur Schülerbeförderung (n	ur Berufsschule	
Die Kosten betragen davon		n Verkehrsmitteln	albjahr ⊡im Jahr, (Kostennachweis für die Fahrkarte beifügen) r <u>eine</u> Hin- und Rückfahrt beträgt km.
zu 3.D. Ergänzende Angabe Bitte die von der Schu	n zur Lernförderung le ausgefüllte Anlage "Lernförd	derung" beifügen.	
(Name und Anschrift des Le	eistungsanbieters; ggf. Berufsbezeichr	nung)	<u> </u>
	Euro ☐im Monat ☐ii veis des Leistungsanbieters über die I		llbjahr □im Jahr.
zu 3.E. Ergänzende Angabe	n zum Mittagessen		
	htigte Person nimmt in der Sch veis über die Teilnahme zum gemeins		gemeinschaftlichen Mittagessen teil. en bei.
gemeinschaftlichen M			tung / Kindertagespflegestelle am en Bescheid vom Jugendamt).
zu 3.F. Ergänzende Angabe Die anspruchsberecht	n zur Teilhabe am sozialen u igte Person	ınd kulturellen L	eben
☐ist Mitglied des Vere	ins		
☐nimmt im Zeitraum v	om bis	an folgender	Aktivität teil (z.B. Musikunterricht, Ferienfahrt):
Bezeichnung der Aktivität			
Name und Anschrift des Ve	reins / Leistungsanbieters / Veranstalt	ers von Freizeitaktivit	ăten
Die Kosten betragen	Euro 🛘 im Monat 🗘 ii	m Quartal ⊡im Ha	ılbiahr □im Jahr.
Bitte fügen Sie einen Nachv	veis über die Kosten bei.		Musikschule / die Teilnahme an der Freizeitaktivität usw. bei.
Ich versichere, dass vollständig sind.	s alle Angaben, auch sowe	eit sie in Anlage	en zum Antrag zu machen sind, richtig und
Mir ist bekannt, das bewilligenden Behör	•	et bin, Änderun	gen, die für die Leistung erheblich sind, der
	n im Wege der automa		ung der Leistungen für Bildung und Teilhabe verarbeitung verarbeitet und insbesondere
			d zustehenden Leistungen direkt mit den lichen personenbezogenen Daten übermittelt
Ort/Datum	Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller	Ort/Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller

Information Umzug unseres Bauamtes

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

im Zuge der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zur Errichtung eines gemeinsamen Bauamtes hat das Bauamt der Stadt Neubukow

ab dem 01.07.2011

seinen Sitz im

Amt Neubukow-Salzhaff Panzower Landweg 1

und ist telefonisch wie folgt erreichbar:

✓	Herr Pigorsch	Telefon	70222
✓	Frau Kreutzfeld	Telefon	70224
\checkmark	Frau Schmidt	Telefon	70234

Die Sprechzeiten ändern sich nicht.

Freundliche Grüße

Ihre Stadtverwaltung

Grundstücksangebot der Stadt Neubukow

Grundstück: "John-Brinckman-Straße", Neubukow

Verkauft werden 2 Grundstücke!

1. Flurstück: 255/18 Flur: 4 Größe: 501 m²
2. Flurstück: 255/19 Flur: 4 Größe: 498 m²

Gemarkung: Neubukow

Lage:

"John-Brinckman-Straße", Neubukow

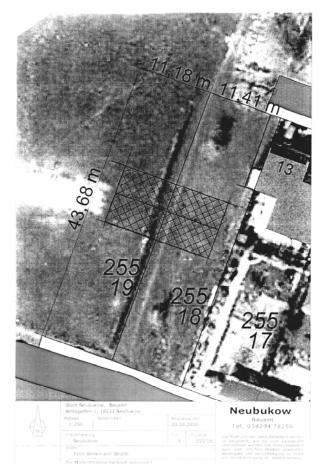
schließt an eine vorhandene Wohnbebauung an

Kaufpreis:

richtet sich nach dem von einem Gutachter noch festzustellenden Verkehrswert

Bemerkungen:

 positiver Bauvorbescheid vom 27.01.2011 zum Neubau eines Doppelhauses auf Teilflächen der Flurstücke 255/18 und 255/19 (siehe beiliegenden Lageplan vom 20.10.2010)





Grundstücksangebot

Grundstück: Reriker Straße (neben Tischlerei Giese)

Flurstück: 29/63 Flur: 3

Grundbuch: Neubukow/Blatt 55011

Größe: 1.417 m²

Preis: verhandelbar
Provision: provisionsfrei

Ansprechpartner

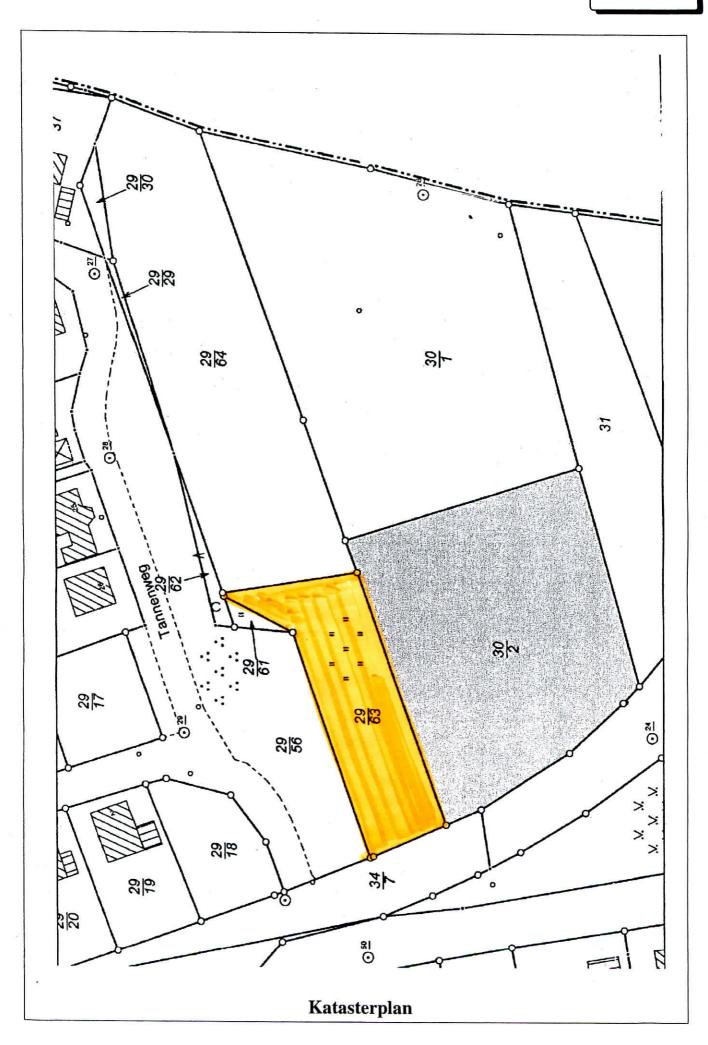
Team AG

 Hermann Jacobsen
 0171-6848141

 Hinrich Henning
 04641/9860-720







AM 28. Mai 2011

veranstaltet der SPD Ortsverein Neubukow ein Spenden-Flohmarkt zugunsten des Projektes

"Der Gedeckte Tisch" für Leib und Seele

VON 10 BIS 14 Uhr

können Sie auf dem

Marktplatz in Neubukow

nach Herzenslust kaufen und verkaufen. Für Ihr leibliches Wohl ist mit Kuchen, Bratwurst und Getränken gesorgt.

Anmelden können Sie sich unter

Tel.: 0173 608 25 42 oder

Tel.: 038294 16164 oder per

Mail mmundt80@t-online.de